

Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang  
Global Business Management  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Augsburg

Vom  
25. November 2015

Geändert durch Satzung vom 10. Februar 2016 [\*]

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 GBM-Board
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 9 Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 11 Form von Prüfungen
- § 12 Modalitäten von Prüfungen
- § 13 Leistungspunkte und Noten
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

## **II. Bachelorprüfung**

- § 16 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 18 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Auslandspraktikum
- § 23 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 25 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 26 Nachteilsausgleich
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- Anlage** Modulübersicht

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Global Business Management regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
  2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
  3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
  4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
  5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
  6. die Anzahl der Prüfungen;
  7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Global Business Management ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Business Management wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

### § 2

#### Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)" verliehen.

### § 3

#### Zweck des Bachelorstudiengangs

<sup>1</sup>Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften mit einem besonderen Schwerpunkt auf das Handeln in international orientierten Unternehmen und globalen Märkten. <sup>2</sup>Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, dass die wichtigsten Grundlagen in Wirtschaftswissenschaften, insbesondere im Kontext der internationalen Wirtschaft, beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden. <sup>3</sup>Im Vordergrund steht dabei die Vermittlung von Grundlagen und Fähigkeiten, die einerseits den zunehmend quantitativen Ansprüchen der Unternehmenspraxis gerecht werden und andererseits die qualitativen Anforderungen zum Arbeiten in international ausgerichteten und agierenden Teams erfüllen. <sup>4</sup>Hierzu zählen auch die Erweiterung und Vertiefung von Fremdsprachenkompetenz. <sup>5</sup>Gleichzeitig sollen Inhalte vermittelt werden, die zu einem Denken und Handeln unter ethischen Aspekten in einer globalisierten Welt führen. <sup>6</sup>Dies erfolgt durch ein breit ausgerichtetes Fächerspektrum, welches sowohl Entscheidungsfelder der betrieblichen Unternehmenspraxis umfasst, einen Überblick über relevante volkswirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen bietet und der Vermittlung fremdsprachlicher, sozialer und interkultureller Kompetenzen dient.

<sup>7</sup>Gleichzeitig sollen die vermittelten Grundlagen, Fähigkeiten und Kompetenzen zu einem weiterführenden Masterstudiengang befähigen.

#### **§ 4 GBM-Board**

- (1) Die Ausgestaltung des Studiengangs Global Business Management (GBM) im Rahmen seiner Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch ein Board, im folgenden GBM-Board genannt.
- (2) Dem GBM-Board obliegen das Marketing und das Qualitätsmanagement des Studienganges.
- (3) Das GBM-Board setzt sich zusammen aus vier Professoren / Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, einem Vertreter / einer Vertreterin der Praxis und einem / einer Studierenden.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des GBM-Boards werden für die Dauer von zwei Jahren durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt. <sup>2</sup>Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular konzipiert. <sup>2</sup>Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen oder –formen zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. <sup>4</sup>Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 11 abgeschlossen. <sup>5</sup>Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt ca. 110 Semesterwochenstunden.
- (7) Es ist ein einsemestriges Auslandsstudium oder ein Auslandspraktikum gemäß § 22 verpflichtend.

## § 6

### Konzeption des Bachelorstudiengangs

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Global Business Management besteht aus Modulen der folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe A: Betriebswirtschaftslehre  
Modulgruppe B: Volkswirtschaftslehre  
Modulgruppe C: Methoden  
Modulgruppe D: Recht  
Modulgruppe E1: Sprachkompetenzen Business English  
Modulgruppe E2: Sprachkompetenzen Weitere Fremdsprachen  
Modulgruppe F: Global Business and Economics  
Modulgruppe G: Fortgeschrittene Methoden  
Modulgruppe H: Projects  
Modulgruppe I: International Studies  
Modulgruppe J: Seminar  
Modulgruppe K: Bachelorarbeit

- (2) <sup>1</sup>Die Module der Modulgruppen A bis E1 vermitteln die Grundlagen des Studiengangs.  
<sup>2</sup>Die Module der Modulgruppen E2 bis K vertiefen einerseits die erlernten Grundlagen und ermöglichen andererseits eine Spezialisierung des Studiums.

## § 7

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. <sup>5</sup>Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerrüflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen

oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:

- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
- die Genehmigung der Themen von Bachelorarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelorarbeiten,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

<sup>4</sup>Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) <sup>1</sup>Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. <sup>3</sup>Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

## § 8

### Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 9

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
  - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
  - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
  - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen

(Lernergebnisse).

- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. <sup>3</sup>Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. <sup>4</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. <sup>2</sup>§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Bachelorstudiengang Global Business Management an der Universität Augsburg.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

## **§ 11**

### **Form von Prüfungen**

- (1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprüfung.

- (2) <sup>1</sup>Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:
- Klausur (Bearbeitungszeit: 60 bis 90 Minuten),
  - Hausarbeit (Bearbeitungsdauer: 6 bis 14 Wochen; 22.000 bis 50.000 Zeichen incl. Leerzeichen).
- <sup>2</sup>In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungen in mündlicher Form haben eine Dauer von 10 bis 30 Minuten. <sup>2</sup>In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.
- (4) <sup>1</sup>In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 4 Wochen und 2 Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 10 und 30 Minuten. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. <sup>4</sup>Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.
- (5) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (6) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Modulprüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüfern erstellt. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>6</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>9</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>10</sup>Bei der Bewertung der Prüfung nach § 12 Abs. 3 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>11</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken.
- (7) <sup>1</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in der An-



lage dargestellt. <sup>2</sup>Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

## § 12

### Modalitäten von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer oder Prüferinnen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Modulprüfungen in schriftlicher Form nach § 11 Abs. 6 mit Einfachauswahlaufgaben gelten als bestanden, wenn
  1. der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder
  2. der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidaten und Kandidatinnen unterschreitet, die an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

<sup>2</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 85 Prozent
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 65, aber weniger als 75 Prozent
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 55, aber weniger als 65 Prozent
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 45, aber weniger als 55 Prozent
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 35, aber weniger als 45 Prozent
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 25, aber weniger als 35 Prozent
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 15, aber weniger als 25 Prozent
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 5, aber weniger als 15 Prozent
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 5 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. <sup>3</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten des Kandidaten oder der Kandidatin gerundet. <sup>4</sup>Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0 wenn 0 Punkte oder mehr erreicht wurden. <sup>5</sup>Für Prüfungen nach § 11 Abs. 6 mit Mehrfachauswahlaufgaben gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Kandidat oder von der Kandidatin erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. <sup>6</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge entspricht. <sup>7</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>8</sup>Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>9</sup>Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. <sup>10</sup>Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. <sup>11</sup>Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>12</sup>Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen aller Mehrfachauswahlaufgaben. <sup>13</sup>Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. <sup>14</sup>Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend. <sup>15</sup>Die Note der Modulprüfung berechnet sich sinngemäß nach § 13 Abs. 4.

- (4) <sup>1</sup>Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. <sup>2</sup>Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) <sup>1</sup>Portfolioprfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Wird die Portfolioprfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. <sup>3</sup>Über mündliche Teile von Portfolioprfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. <sup>4</sup>Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. <sup>5</sup>Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (6) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (7) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) <sup>1</sup>Erscheint ein Studierender oder eine Studierende verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.

- (9) <sup>1</sup>Bei der Abgabe einer Hausarbeit oder der schriftlichen Bearbeitung nach Abs. 4 ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. <sup>2</sup>Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. <sup>3</sup>Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>4</sup>Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.
- (10) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 13

#### Leistungspunkte und Noten

- (1) <sup>1</sup>Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in der Anlage.
- \* (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des oder der Studierenden von 30 Stunden. <sup>4</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. <sup>5</sup>Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. <sup>6</sup>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 11 Abs. 2 bis 5. <sup>7</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. <sup>8</sup>Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 11 Abs. 2 bis 5 bestehen. <sup>9</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung oder –form. <sup>10</sup>In der Modulübersicht (Anlage) wird die Anzahl der (Teil-)Prüfungen je Modul dargestellt. <sup>11</sup>Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung der Teilprüfung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>12</sup>Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. <sup>2</sup>Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung; die Bewertung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Mo-

dulnote oder die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. <sup>6</sup>Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. <sup>7</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.

- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

## § 14

### Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) <sup>1</sup>Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>6</sup>Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) <sup>1</sup>Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. <sup>2</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>3</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) <sup>1</sup>Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

## § 15

### Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. <sup>2</sup>Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## II. Bachelorprüfung

### § 16

#### Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Bachelorprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Anlage aufgeführten Modulen. <sup>2</sup>Soweit nichts anderes angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. <sup>3</sup>Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. <sup>4</sup>Erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.
- (3) <sup>1</sup>Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Global Business Management 180 Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon sind:
  - 25 LP aus Modulen der Modulgruppe A: Betriebswirtschaftslehre
  - 20 LP aus Modulen der Modulgruppe B: Volkswirtschaftslehre
  - 20 LP aus Modulen der Modulgruppe C: Methoden
  - 5 LP aus Modulen der Modulgruppe D: Recht
  - 10 LP aus Modulen der Modulgruppe E1: Sprachkompetenzen Business English
  - 10 LP aus Modulen der Modulgruppe E2: Sprachkompetenzen Weitere Fremdsprachen
  - 35 LP aus Modulen der Modulgruppe F: Global Business and Economics
  - 10 LP aus Modulen der Modulgruppe G: Fortgeschrittene Methoden
  - 10 LP aus Modulen der Modulgruppe H: Projects
  - 20 LP aus Modulen der Modulgruppe I: International Studies
  - 5 LP aus einem Modul der Modulgruppe J: Seminar
  - 10 LP aus Modulen der Modulgruppe K: Bachelorarbeit

zu erbringen.

## § 17 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Zum Ende des 1. Semesters erfolgt eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung über die Grundlagen des Studienganges durch den Nachweis von 30 Leistungspunkten aus den Modulen der Modulgruppen A bis E2. <sup>2</sup>Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, charakteristische Grundfragestellungen aus dem Studiengang selbständig zu bearbeiten.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach Ablauf des zweiten Fachsemesters die in Abs. 1 vorgeschriebenen Leistungspunkte nicht erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden so ist ein Weiterstudium im Studiengang Global Business Management an der Universität Augsburg nicht möglich. <sup>3</sup>Hierüber erhält der oder die Studierende einen Bescheid.
- (4) <sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs.1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden konnten. <sup>2</sup>Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
  - zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
  - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. <sup>5</sup>In dem Antrag sind die Gründe nach Abs. 4 Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das grundsätzlich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. <sup>7</sup>Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. <sup>8</sup>Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des oder der Studierenden.

- (5) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. <sup>2</sup>Korrekturzeiten werden nicht zu Lasten des oder der Studierenden berücksichtigt.

## § 18

### Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder oder jede im Studiengang immatrikulierte Studierende ist gehalten, zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des 6. Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Werden innerhalb dieser sechs Semester die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Bachelorstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Werden innerhalb von insgesamt acht Fachsemestern, die für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studierenden erhalten nach Abschluss des achten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs.
- (4) <sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 16 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden konnten. <sup>2</sup>Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
  - zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
  - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist oder einer vom Prüfungsausschuss bekanntgemachten späteren Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>5</sup>In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das grundsätzlich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. <sup>7</sup>Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. <sup>8</sup>Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (5) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. <sup>2</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

## § 19

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissen-

schaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt zwei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>2</sup>Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. <sup>2</sup>Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (6) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung der Bachelorarbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. <sup>2</sup>Mit der elektronischen Fassung ist eine Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Bachelorarbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. <sup>3</sup>§ 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 20

### Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Note der Bachelorarbeit entspricht der Note des Prüfers oder der Prüferin. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. <sup>6</sup>Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.
- (3) Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.



## § 21

### Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel erstmals innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 13 Abs. 5. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. <sup>4</sup>Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 17 Abs. 4 Satz 2 und § 18 Abs. 4 Satz 2 Anwendung. <sup>5</sup>Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 18 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

## § 22

### Auslandspraktikum

<sup>1</sup>An der Stelle eines Studiums an einer ausländischen Hochschule kann auch ein mindestens dreimonatiges Wirtschaftspraktikum im Ausland absolviert werden. <sup>2</sup>Über dieses Praktikum ist eine schriftliche Prüfung als Prüfungsleistung gem. § 11 Abs. 2 abzulegen. <sup>3</sup>Diese Prüfungsleistung wird in der Modulgruppe I (International Studies) erbracht.

## § 23

### Abschluss des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Studiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 bestanden sind sowie die Bachelorarbeit bestanden ist und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für den Abschluss des Bachelorstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. <sup>2</sup>Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der benoteten Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. <sup>4</sup>Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. <sup>2</sup>Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung in die Modulgruppennote einbezogen. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>In der Modulgruppe J (Seminar) kann nur ein Modul erbracht werden.

## § 24

### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird auf Antrag des oder der Studierenden ein vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Der Studiengang, die für das Bestehen erforderlichen benoteten Module des Studiengangs, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, die Gesamtnote, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen. <sup>3</sup>Bei für das Bestehen erforderlichen unbenoteten Modulen werden nur die laut Prüfungsdatum zuerst erbrachten Module aufgeführt.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte in die Notenberechnung eingegangene Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung eines akademischen Grades "Bachelor of Science (B.Sc.)" beurkundet. <sup>3</sup>Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement. <sup>4</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Einstufungstabelle für den Bachelorstudiengang. <sup>5</sup>Die Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Bachelorstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll vier Semester betragen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 25**

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

#### **§ 26**

#### **Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. <sup>6</sup>Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

#### **§ 27**

#### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Global Business Management an der Universität Augsburg zum Wintersemester 2015/16 aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Augsburg im Bachelorstudiengang Global Business Management vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Business Management der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 20. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2014 zu Ende.

Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Business Management

Modulübersicht

Legende: K = Klausur; ksmP= kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung; H = Hausarbeit; V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum, PS = Projektstudium, LP = Leistungspunkte

Modulgruppe	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der Prüfungen je Modul	Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer	Benotet / unbenotet
Modulgruppe A: Betriebswirtschaftslehre	Investition und Finanzierung	5	4	V + Ü	K	1	P	Benotet
	Marketing	5	2	V	K	1	P	Benotet
	Produktion und Logistik	5	4	V + Ü	K	1	P	Benotet
	Kostenrechnung	5	2	V	K	1	P	Benotet
	Organisation und Personalwesen	5	2	V	K	1	P	Benotet
Zu erbringende LP Modulgruppe A		25						
Modulgruppe B: Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomik I	5	4	V + Ü	K	1	P	Benotet
	Mikroökonomik II	5	4	V + Ü	K	1	P	Benotet
	Macroeconomics	5	4	V + Ü	K	1	P	Benotet
	Wirtschaftspolitik	5	2	V	K	1	P	Benotet
Zu erbringende LP Modulgruppe B		20						
Modulgruppe C: Methoden	Mathematik	5	4	V + Ü	K	1	P	Benotet
	Statistik	5	4	V + Ü	K	1	P	Benotet
	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	5	2	V	K	1	P	Benotet
	Bilanzierung I	5	2	V	K	1	P	Benotet
Zu erbringende LP Modulgruppe C		20						
Modulgruppe D: Recht	Privatrecht	5	2	V	H, K	1	P	Benotet
Zu erbringende LP Modulgruppe D		5						

Modulgruppe	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der Prüfungen je Modul	Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer	Benotet / unbenotet
Modulgruppe E1: Sprachkompetenzen Business English	Business English 1	5	4	Ü	K	1	WP	Benotet
	Business English 2	5	4	Ü	K	1	WP	Benotet
Zu erbringende LP Modulgruppe E1		10						
Modulgruppe E2: Sprachkompetenzen / Weitere Fremdsprachen	Français économique 1	5	4	Ü	K, Portfolioprüfung	1	WP	Benotet
	Français économique 2	5	4	Ü	K, Portfolioprüfung	1	WP	Benotet
Zu erbringende LP Modulgruppe E2		10						
Modulgruppe F: Global Business and Economics	International Business and Economics	5	2	V	K	1	WP	Benotet
	Global Business Ethics	5	2	V	K	1	WP	Benotet
	Intercultural Management	5	2	V	H, K, Portfolioprüfung	1	WP	Benotet
	Einführung in die Gesundheitsökonomik	5	4	V + Ü	K	1	WP	Benotet
	International Monetary Economics	5	4	V + Ü	K	1	WP	Benotet
	International Trade	5	4	V + Ü	K	1	WP	Benotet
	Internationale Umweltpolitik I	5	2	V	K	1	WP	Benotet
	Anreiz- und Kontrakttheorie	5	4	V + Ü	K, Portfolioprüfung	1	WP	Benotet
	Corporate Finance	5	3	V + Ü	K	1	WP	Benotet
	International Accounting	5	2	V	K	1	WP	Benotet
	Risikomanagement	5	4	V + Ü	K	1	WP	Benotet
	Wertorientiertes Prozessmanagement	5	4	V + Ü	K	1	WP	Benotet
	Logistics Management	5	4	V + Ü	K	1	WP	Benotet
	Project Management	5	4	V + Ü	K	1	WP	Benotet
	Service Operations	5	4	V + Ü	K	1	WP	Benotet
	Sustainable Operations	5	4	V + Ü	K	1	WP	Benotet
Digital Government Management	5	4	V + Ü	K, Portfolioprüfung	1	WP	Benotet	
International Entrepreneurship	5	2	V	K	1	WP	Benotet	

Modulgruppe	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Lehr- formen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der Prü- fungen je Modul	Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer	Benotet / unbe- notet
	International Human Resource Management	5	2	V	K	1	WP	Benotet
	Unternehmensführung & Organisation II	5	2	V	K	1	WP	Benotet
	New Media Marketing : Principles	5	2	V	K	1	WP	Benotet
Zu erbringende LP Modulgruppe F		35						
Modulgruppe G: Fortgeschrittene Methoden	Data Mining	5	4	V + Ü	K	1	WP	Benotet
	Ökonometrie	5	4	V + Ü	K	1	WP	Benotet
	Entscheidungstheorie	5	4	V + Ü	K	1	WP	Benotet
	Operations Research	5	4	V + Ü	K	1	WP	Benotet
	Spieltheorie	5	4	V + Ü	K	1	WP	Benotet
Zu erbringende LP Modulgruppe G		10						
Modulgruppe H: Projects	Project 5 LP	5		PS	H, ksmP	1	WP	Benotet
	Project 10 LP	10		PS	H, ksmP	1	WP	Benotet
Zu erbringende LP Modulgruppe H		10						
Modulgruppe I: International Studies	Auslandspraktikum (§ 22)	20		P	H, ksmP	1	WP	Benotet
Zu erbringende LP Modulgruppe I		20						
Modulgruppe J Seminar	Seminar: Global Business and Economics	5	3	S	ksmP	1	P	Benotet
Zu erbringende LP Modulgruppe J		5						
Modulgruppe K Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	10					WP	Benotet
Zu erbringende LP Modulgruppe K		10						
	<b>Gesamt</b>	<b>180</b>						